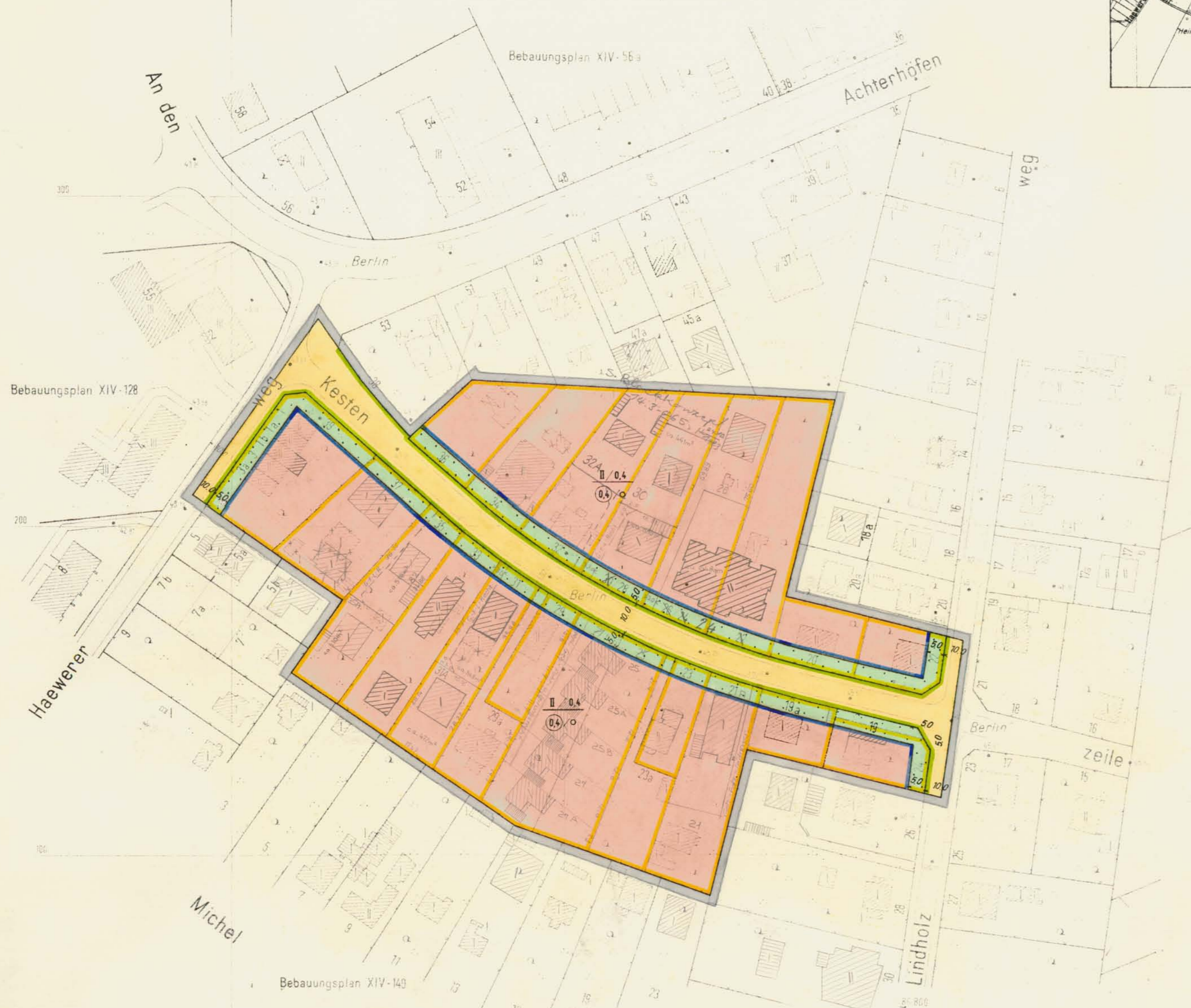


Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV - 150

für die Kestenzeile zwischen dem Haewererweg und dem
Lindholzweg sowie für beiderseits angrenzende
Grundstücke
im Bezirk Neukölln,
Ortsteil Buckow

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauWVO in der Fassung vom 26.11.1981)		
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
im allgemeinen Wohngebiet (1/1 BauWVO)	Grundflächenzahl	0,4
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen	Geschößflächenzahl	0,7
	Offene Bauweise	0
	Baugrenze (1/3 BauWVO)	—

Verkehrsflächen:		
Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie	—

Sonstige Festsetzungen:		
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		—

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrer	Grundstücksgrenze	—
Geschäfts- oder Lagergebäude	Eigentumsgrenze	—
Geschößzahl		
Höhenabstände: Straßenhöhe		

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 29. 1. 1971

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Jähnichen
Amtsleiter

Stadtplanungsamt
Kox
Amtsleiter

Domeyer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 24. 2. 1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 13. 4. 1971 bis 13. 5. 1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Neukölln, den 24. Mai 1971
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Kox
Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 28. 1. 1972
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
im Auftrage
Jähnichen

Planergänzungsbestimmungen

- Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden

Berlin, den 5. Februar 1972

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 26. 2. 1972 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 523/524 verkündet worden.